

# **Satzung des Vereins**

## **Freunde des Pfarrhofs Walleshausen**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Pfarrhofs Walleshausen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Walleshausen (Gemeinde Geltendorf).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung
  - des religiösen und kulturellen Lebens in Walleshausen und der umliegenden Region,
  - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
  - der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhaltung des Pfarrhofs Walleshausen, seine Öffnung für die Pfarrei Walleshausen und die Allgemeinheit, die Einwerbung und Durchführung von Veranstaltungen im Pfarrhof und begleitende Tätigkeiten. Der Verein strebt an, das Interesse der Allgemeinheit an diesem und ähnlichen Bauwerken zu wecken, historisches Denken zu fördern und zu bewahren.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein bietet zwei Arten von Mitgliedschaft an:
  - a) Vollmitgliedschaft
  - b) Fördermitgliedschaft
- (2) Vollmitglied bzw. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu unterstützen bereit ist.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Vollmitglieder, Fördermitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod oder die Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Voll- bzw. Fördermitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Das ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Voll-, Förder- bzw. Ehrenmitglied ist berechtigt:
  - a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
  - b) Anträge zur Tagesordnung zu stellen und
  - c) die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.
- (2) Jedes Voll-, Förder- bzw. Ehrenmitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Jedes volljährige Vollmitglied bzw. Ehrenmitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Minderjährige Vollmitglieder und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Ändern sich die Kontaktdaten oder die Bankverbindung eines Mitglieds (z. B. durch Umzug oder Eheschließung), ist dieses verpflichtet, jegliche Änderung unaufgefordert dem Vorstand mitzuteilen.
- (5) Jedes Voll-, Förder- bzw. Ehrenmitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Voll- bzw. Fördermitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über Stundung oder Erlass entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind per Einzugsermächtigung zu entrichten. Ein Mitglied kann eine abweichende Form der Bezahlung beantragen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus einem Team von derzeit sechs gleichberechtigten Vorsitzenden, jedoch kann die Anzahl der Mitglieder des Vorstands durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam im Sinne von § 26 BGB.
- (3) Das Vorstandsteam verteilt die Aufgaben unter sich und bestimmt aus seiner Mitte einen Ansprechpartner. Die Vollmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Aufgabenverteilung des Vorstandsteams in Kenntnis zu setzen.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§ 10 Bestellung des Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Vollmitglieder oder Ehrenmitglieder des Vereins sein; mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vollmitglied bzw. Ehrenmitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

## **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Teammitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandsteams zu unterschreiben.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandsteams sein.

Die Kassenprüfer haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal für ein Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

## **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandsteams,
- e) die Wahl der zwei Kassenprüfer,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandsteams,
- g) die Auflösung des Vereins.

## **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

- (2) Die Tagesordnung setzt das Vorstandsteam fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsteammitglied geleitet.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vollmitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Voll- bzw. Ehrenmitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

### **§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Geltendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Wallehausen, den 30.11.2022